



Sitzung vom 11. Februar 2025

BESCHLUSS NR. 59 / A1.04

Wahltermine 2026 Erneuerungswahlen 2026-2030 Festlegung Wahltermine und Amtsantritt

Ausgangslage

2026 sind sämtliche Gemeindebehörden neu zu wählen. Gemäss § 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) findet bei kommunalen Organen der erste Wahlgang zwischen Januar und Juni statt. Offizielle eidg. Abstimmungstermine im ersten Halbjahr 2026 sind der 8. März und der 14. Juni 2026.

Bis anhin wurden die Behörden der Stadt immer in zwei Etappen gewählt. Eine Zweiteilung des ersten Wahlganges ist aus ressourcenmässigen Gründen angezeigt: Müssten alle zu wählenden Behörden an nur einem Tag gewählt werden, würde dies die personellen Ressourcen des Wahlbüros übersteigen. Ein zeitgerechtes Abschliessen der Auszählarbeiten wäre nicht gewährleistet.

Verteilung der Wahlsonntage

Anlässlich der Sitzung vom 10. Dezember 2024 hat sich der Stadtrat mit den nachfolgenden Terminen einverstanden erklärt:

8. März 2026

1. Wahlgang: Sekundarschulpflege
Reformierte Kirchenpflege
RPK der Reformierten Kirchenpflege

12. April 2026

1. Wahlgang: Gemeinderat
Stadtrat
Primarschulpflege
Sozialbehörde
Notar/in (sofern keine stille Wahl)
2. Wahlgang (allfällig): Sekundarschulpflege
Ref. Kirchenpflege
RPK der Reformierten Kirchenpflege

14. Juni 2026

2. Wahlgang (allfällig): Stadtrat
Primarschulpflege
Sozialbehörde
Notar/in

Die Sekundarschulpflege und die Reformierte Kirchenpflege wurden betreffend dieser Termine kontaktiert und erklären sich damit einverstanden.

Am 12. April 2026 steht die kantonale Abstimmungssoftware WABSTI ebenfalls kostenlos zur Verfügung.



Konstituierung

Gemäss § 33 Abs. 1 GPR erfolgt die Konstituierung von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist. Ist das Präsidium eines Organs sodann vom Volk zu wählen, konstituiert es sich erst nach rechtskräftiger Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 33 Abs. 3 GPR).

Ganz grundsätzlich gilt sodann, dass sich jede Behörde selber konstituiert. Der Stadtrat kann nur seinen eigenen Konstituierungszeitpunkt festlegen. In Bezug auf die Konstituierung von Primarschulpflege und Sozialbehörde kann er höchstens eine Empfehlung abgeben.

Die Regelung, dass sich der Stadtrat konstituieren kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist, erscheint nicht als sinnvoll. Die Konstituierung soll erst stattfinden, wenn alle Mitglieder rechtskräftig gewählt sind. Die Wahlen vom 12. April 2026 werden am Montag, 20. April 2026 rechtskräftig. Sollten somit im 1. Wahlgang bereits alle Mitglieder gewählt werden, so soll die Konstituierung am Dienstag, 5. Mai 2026 stattfinden. Damit könnte der neugewählte Stadtrat voraussichtlich an der konstituierenden Sitzung des ebenfalls neu gewählten Gemeinderates teilnehmen. Dieser Termin steht aber noch nicht fest. Etwaige 2. Wahlgänge vom 14. Juni 2026 sodann würden am Montag, 22. Juni 2026 rechtskräftig. Hier wäre die Konstituierung erst am Dienstag, 30. Juni 2026 vorzunehmen.

Neuerungen im Wahlverfahren

Gemäss Art. 11 Abs. 2 GO wird der Stadtrat mit leeren Wahlzetteln gewählt. Dem Wahlzettel kann ein Beiblatt beigelegt werden. Leere Wahlzettel bedeutete bis vor kurzem, dass kein Vorverfahren (Einreichung von Wahlvorschlägen innert bestimmter Fristen) durchgeführt werden musste. Der Stadtrat hat sodann bis heute immer auf die Beigabe eines Beiblatts verzichtet. Neu ist nun seit dem 9. Mai 2022, dass auch bei leeren Wahlzetteln ein Vorverfahren durchgeführt und ein Beiblatt beigelegt werden muss. Auf dem Beiblatt werden die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Namen der bisherigen Amtsinhaber werden mit dem Zusatz «bisher» versehen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Erneuerungswahl des Gemeinderates, des Stadtrates, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie des Notars/der Notarin (sofern keine stille Wahl) wird auf Sonntag, 12. April 2026 festgesetzt.
2. Die Sekundarschulpflege und die reformierte Kirchenpflege werden eingeladen, die sie betreffenden Erneuerungswahlen (inklusive diejenige der RPK der reformierten Kirchenpflege auf Sonntag, 8. März 2026 sowie einen allfällig notwendigen zweiten Wahlgang auf Sonntag, 12. April 2026 festzusetzen.
3. Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang für Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde sowie Notar/Notarin wird auf Sonntag, 14. Juni 2026, festgesetzt.
4. Die konstituierende Sitzung des Stadtrates wird auf Dienstag, 5. Mai 2026 (Wahl von Stadtpräsidium und allen Mitgliedern des Stadtrates im ersten Wahlgang) bzw. 30. Juni 2026 (2. Wahlgang notwendig) festgesetzt.
5. Primarschulpflege und Sozialbehörde werden eingeladen, ihre konstituierende Sitzung abgestimmt auf diejenige des Stadtrates festzusetzen.
6. Die Stadtkanzlei wird mit der Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungswahlen beauftragt.



7. Mitteilung als Protokollauszug an
- Gemeinderat (für die Kenntnisnahmen)
 - Reformierte Kirchenpflege, Zentralstrasse 40, 8610 Uster
 - Notar Notariatskreis Uster, Philipp Widmer, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 1, 8610 Uster
 - Stadtrat
 - Stadtschreiber-Stv, Jörg Schweiter, zum Vollzug
 - Stadtkanzlei, Eva Schellenberg
 - Stadtkanzlei, Monika Grau
 - Sekundarschulpflege (über Leiterin Schulverwaltung, Anja Wolf)
 - Primarschulpflege (über Abteilungsleiter Bildung, Markus Zollinger)
 - Sozialbehörde (über Co-Abteilungsleiter Soziales, Thomas Birchler)
 - IPK (über Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter)

öffentlich